

Protokoll und Dokumentation des Ablaufes einer polizeilichen Kontrolle / „Ordnungsamt“ etc.

Datum des Termins: _____

Betroffener / Geschädigter: _____

Ausweis durch: _____

wie wurde dieser behandelt: _____

Personenstandserklärung gegenüber Polizisten abgegeben: ja nein

Urkundsbeweise, Amtsnachweise, Identifikation des Polizisten (Familiennamen,

Vorname, Adresse etc.: _____

Amtsausweis: ja nein, stattdessen: _____

Kopie davon: ja nein

Identifikation durch PA: ja nein, stattdessen: _____

Kopie davon: ja nein

Persönliche Identifizierung zwecks Kenntniserlangung über eine ladungsfähige
Anschrift möglich: ja nein

rechtliche Begründungen, Herleitungen, Aussagen, Kopien, Urteile, Bescheide, über
die Maßnahmen des „Polizisten“ Ordnungsamt liegen vor: ja nein

Wie sehen diese in Form und Inhalt aus (Unterschriften!!) _____

Hinweise an den Polizisten über seine private Haftbarkeit nach BGB entsprechend
Anlagen wurden gemacht: ja nein

Hinweis an den Polizisten auf Erlöschen der Staatshaftung im 2. BMJBBG
Art. 4 vom 23.11.2007 erfolgt. ja nein

Hinweise an den Polizisten über den Geltungsbereich des OwiG gegeben ja nein

Befehlsnummer der Alliierten für sein behauptetes amtliches Handels liegt vor

ja nein

Hinweise auf Amtsanmaßung nach § 132 StGB liegen vor: ja nein

Täuschung im Rechtsverkehr nach § 267 und § 270 StGB ja nein

Hinweis an den Polizisten, daß es sich in dieser Kontrolle nur um ein geschäftliches Angebot handeln kann, da er keine ausgewiesene Amtsperson ist, weswegen der Betroffene nicht bereit ist, irgendwelche Unterschriften zu leisten, da es sich offensichtlich nur um Vertragsangebote handelt. ja nein

Unterschrift des Polizisten unter diese Protokoll wurde verweigert

ja nein

verbale Angabe von Gründen und weitere Notizen:

Alle Angaben und Erklärungen des Betroffenen als natürliche Person erfolgen als Notwehr. Es gelten BGB § 116 und § 117.

Unterschriften von Betroffenen wurden vom Polizisten / Vertreter Ordnungsamt unter Androhung von Zwangsmaßnahmen erpresst: ja nein

verbale Angabe von Gründen und weitere Notizen:

Polizist

Ort / Datum

Betroffener / Geschädigter

Zeuge

Handelnd als natürliche Personen gemäß BGB § 1 in Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß BGB § 677

Erläuterungen, Rechtsbelehrungen und Handlungsgrundlagen:

Auf der Ebene eines staatlichen Rechtes und der Geschäftsbedingungen des vereinigten Wirtschaftsgebietes BRD sowie unter Beachtung der Personenstandserklärung gilt Folgendes:

Erwiderung, Begründung und Sachmängelrüge,

warum ich, der Mensch im geschäftsführenden staatlichen Status natürliche

Person: Vorname Familienname das vorgeschlagene Scheinrechtsgeschäft unter Hinweis auf offensichtlichen Formmangel zurückweisen muß, noch befugt bin, Erklärungen in Stellvertretung für eine Dritte Person abzugeben:

1. Ein Polizist etc. verstößt gegen die Geschäftsbedingungen der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland, indem er bei mir ohne meine ausdrückliche Erlaubnis eine Kontrolle durchführt, mit der Absicht über versteckte Angebote Forderungen, eine andere Person betreffend, einzutreiben. Dies ist auch nach den Gesetzen des Staates (hier Deutsches Reich, fortexistierend) eine strafbare Handlung. Aus der abgegebenen Erklärung geht eindeutig hervor, daß ich nicht die Zielperson seines Begehrens bin.
2. Die Zielperson ist die an der Stelle des Personalausweises, die mit 'Name' bezeichnete Sache / juristische Person. Mit Namen werden nur Sachen aber keine Menschen bezeichnet. Menschen sind ausgestattet mit Familien- oder Nachnamen. Der Polizist hat durch die Belehrung und die Protokollanhänge Kenntnis von diesen ausführlich erläuterten Tatsachen.
3. Mit der Aufforderung zur Anmaßung für eine dritte Person, die ich nicht bin, Erklärungen abzugeben oder nicht erteilte Unterschriftsvollmachten auszuüben, findet damit eine Anstiftung zu einem Scheinrechtsgeschäft statt. Würde ich dem folgen, würde ich sowohl für mich, als auch für den GV, Straftaten bewußt und vorsätzlich Vorschub leisten. Diese Aussage betrifft sowohl die Geschäftsbedingungen der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland als die Gesetze des Staates (hier Deutsches Reich fortexistierend).
4. Das Führen eines Personalausweises der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland stellt für sich selbst genommen eine strafbare Handlung dar, da das Befolgen von § 1 PersAuswG die Vortäuschung eines unzutreffenden Personenstandes beinhaltet, was nach den Gesetzen der Verwaltung und des Staates verboten ist. Ich lehne es aber ab, Straftaten zu begehen, es sei denn aus Notwehr gemäß § 227 BGB und
5. Die Staatsgerichtsbarkeit ist längst aufgehoben. Deshalb handelt es sich bei den Gerichten der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland nicht um Staatliche oder Staatsgerichte sondern um Schiedsgerichte.
6. Der Polizist etc. ist gegenüber einer natürlichen Person und deren Erklärungen zu nichts befugt, da es sich offensichtlich um keine Amtsperson nach deutschem Recht handelt (urkundsbeweise wurden nicht erbracht), sein Ansinnen und Maßnahmen aber in Persönlichkeitsrechte des betroffenen eingreifen würden. Der Polizist wurde weiter in seinem Handeln im Rechtsschein belehrt (siehe weitere Anlagen).
7. Eine Unterschrift unter eine von Ihnen geforderte Erklärung sowie ein Verwaltungsakt gleich welchen Inhaltes und Form für eine nicht anwesende Dritte Person setzt neben den geschilderten Straftaten auch die Nichtigkeit (siehe staatl. BGB §§ 116 und 117) frei, da Sie Kenntnis über die Personenstandserklärung erlangt haben. Wieso sollte ich also rechtstreu eine nichtige Unterschrift oder unberechtigte Auskünfte in strafbarer bewußter vorsätzlicher Scheinrechtshandlung begehen, zu solcherart Geschäften machen?
Kein Gesetz und kein Angehöriger eines Staates oder einer Verwaltung hat das Recht, mich zu Straftaten zu nötigen.
Aus diesem Grunde sehe ich mich, wegen mehrfacher, qualifizierter und unerwideter Differenzierung, in Form meines rechtsgeschäftlichen Angebots als Mensch hinreichend unterschieden und zur Stellvertretung außerstande, Ihr

scheinrechtsgeschäftliches „Angebot“ anzunehmen und die von Ihnen verlangten strafbaren Handlungen (Meineid) zu begehen.

Der Mensch im geschäftsführenden staatlichen Status natürliche Person:

Vorname Familienname

Weitere Informationen und Rechtsbelehrungen als Protokollbestandteil:

Innerhalb der Verwaltungsebene des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelten als vereinbarte Geschäftsordnung folgende Gesetze und Regeln, die von den Erschienenen anzuwenden sind bzw. nach denen der erschienene sogenannte Gerichtsvollzieher fahrlässig und/oder grob vorsätzlich verstößt:

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)

Geltung ab 30.11.2007

Artikel 4 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614

[§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht](#)

[§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht](#)

[§ 3 Folgen der Aufhebung](#)

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln [73](#), [74](#) und [75](#) des [Grundgesetzes](#) zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils

des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Dementsprechend gilt die BKO 47/50 vollumfänglich:

**Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin Abschrift:
BK/O (47) 50 v. 21. Februar 1947**

Betrifft: Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehende Eigentum

An den: Herrn Oberbürgermeister

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- 1.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, **darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben** in Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF) Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD) Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum treffen.
- 2.) In Fällen, in denen die Gründe zur Prozessführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.
- 3.) Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozess gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist **nichtig** und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilsspruches ist **ungültig**.
- 4.) Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.
- 5.) Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, dass das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.
- 6.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder Juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.
- 7.) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besatzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Durch diese Vorbehalte oder fehlender Befehlsnummern der Alliierten fehlt dem Polizisten jegliche Rechtsgrundlage in Bezug auf Verfügungen hinsichtlich Eigentum.

Nach BRD – Verwaltungsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit gilt weiter Folgendes:

1. Der Polizist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung.

Beweis: **BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]**

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung die volle persönliche Verantwortung.

2. Der Polizist haftet persönlich, voll umfänglich nach BGB § 839 für die Richtigkeit seiner Handlung.

Beweis: **BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung.** (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wenn es sich um keine Beamten handelt, gilt BGB § 823 Schadesersatzpflicht.

3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist mit der Streichung des Einführungsgesetzes am 11.10.2007 im Bundestag und der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) aufgehoben worden.

Selbst, wenn man argumentiert, es existiere noch, finden wir im § 5 (Räumliche Geltung) folgende Aussage:

„Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“

Eine andere Aussage zur räumlichen Geltung findet sich nicht und das Gesetz bestimmt nichts anderes, außer, dass die räumliche Geltung im räumlichen Geltungsbereich liegt und dieser wurde (vermutlich mit Absicht) nicht bestimmt.

Da ich weder mit noch ohne Bundesflagge ein Schiff bzw. ein Luftfahrzeug besitze oder führe, kann das OWiG nicht auf natürliche Personen, die sich darauf berufen, angewandt werden.

Die Konsequenzen auf eine laufende Rechtsprechung wären nun, dass diese Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können.

Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O)

Dies sollte selbst für juristische Laien einfach zu verstehen sein und ist in seiner Sprache eindeutig, bedeutet aber eine Irreführung, da Firmen, NGO´s etc. keiner räumlichen Geltung bedürfen.

4. Nach BGB § 89 kommt zwar auch die Haftung eines Organs nach öffentlichem Recht in Frage. Doch das öffentliche Recht nach BGB ist nicht identisch mit dem öffentlichen Recht der Besatzungsmächte. Das öffentliche Recht der Besatzungsmächte darf zwar nicht mit dem BGB kollidieren, dies wäre ein Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung, ist aber

trotzdem nicht identisch mit dem öffentlichen Recht des seit 1900 bestehenden BGB. Wäre dieses öffentliche Recht identisch, hätten es die Besatzer nicht ändern müssen.

5. Die BRD simuliert einen Hoheitsbetrieb (öffentliches Recht) innerhalb ihres Gewerbebetriebes. (Arglistige Täuschung).

Der Vertrag über Beziehungen der BRD zu den 3 Mächten (Überleitungsvertrag) 27/28.09.1990 sowie alle bekannten Bestimmungen und im Bundesanzeiger nachzulesenden Bestimmungen beweisen und zeigen eindeutig, dass für Deutschland die SHAEF-Gesetzgebung und die Bestimmungen der AHK und der SMAD hoheitsrechtlich Geltung haben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist somit kein Staat, sondern nach Art. 133 GG eine „Wirtschafts- und Verwaltungseinheit“, wo die Bürger keine Staatsbürger, sondern nur Personal sind und als Sachen behandelt werden. Mit der Erklärung zur Natürlichen Person weicht dieser Rechtsschein. Für alle Handlungen gegenüber einer Natürlichen Person gilt UCC, HGB, BGB.

6. Die Merkmale für eine völkerrechtliche Definition von Staaten als Völkerrechtssubjekte entsprechend der Konvention von Montevideo vom 26.12.1933 lauten:

- ein Staatsvolk
- ein Staatsgebiet, Territorium oder Hoheitsgebiet
- eine Staatsgrundlage, also eine Regierung, die aufgrund einer Verfassung eine Staatsgewalt ausübt

Alle 3 Punkte sind in der BRD offenkundig nicht gegeben:

- 1. durch Reklamation einer Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“, in Pässen und Ausweisen, die es nicht gibt, (arglistige Täuschung)
- 2. durch Streichung und Aufhebung des Artikel 23 GG
- 3. die BRD hat nach wie vor nur ein Grundgesetz (das entsprechend Artikel 146 ohnehin nicht gilt und eben keine Verfassung darstellt. Artikel 146 GG:
„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“
- D.h. Das Grundgesetz gilt erst nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands! Dies ist bis heute, da Dt. keinen Friedensvertrag hat und der Begriff Deutschland genau definiert ist (in den Grenzen vom 31.12.1937) – nicht gegeben. Aber erst und nur dann gilt es, denn wenn der Zustand erreicht ist gilt es auch nicht mehr, da dann eine Verfassung in Kraft tritt.
- 4. Deutschland hat bis heute keinen Friedensvertrag. Die BRD kann für Deutschland keine völkerrechtlichen noch sonstige Verträge schließen, da sie kein Völkerrechtssubjekt ist. Was wir sehen, ist Show!

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurden nicht nur die Geltungsbereiche abgeschafft, sondern viel früher sogar der § 15 gestrichen, der da lautete:

„Gerichte sind Staatsgerichte.“

Damit ist der Beweis erbracht, daß es sich bei dem Versuch der Durchsetzung von Forderungen auf der Grundlage von OwiG, ZPO, STPO etc. durch Personal der BRD nie um Staatliches Recht handeln kann, sondern nur um Geschäftsangebote, die einer Zustimmung bedürfen. Diese wurde ausdrücklich verweigert.